



Siehe Verteiler

Bearbeitet von:
Herrn Sebastian Röhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
72.21 – 13001/2 (VIS)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6146

Hannover
22.10.2025

Niedersächsische Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO)

hier: Klarstellung und Erläuterung der Verordnung

Bezug: a) Nds. FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 08. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27);
b) Erlass des Nds. MI (72.21-13001/2 (VIS)) vom 23.05.2025

Nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur Nds. FwVO am 11. April 2025 hat sich der Bedarf zur Klarstellung und Erläuterung zu einigen der neuen Vorschriften ergeben, für die bis zur nächsten Überarbeitung der Nds. FwVO folgende Regelungen gelten:

Zu § 9 Absatz 3: Der Ausbildungslehrgang Zugführer soll nicht nur die Befähigung zum Führen und zum Leiten von Einsätzen eines Zuges mit 22 Mitgliedern, sondern auch zum Führen eines bis zu einer Stärke eines um einen Selbstständigen Trupp, eine Staffel oder eine Gruppe erweiterten Zuges mit höchstens 31 Mitgliedern der Einsatzabteilung als auch zur Leitung von Einsätzen desselben vermitteln.

Zu § 17 Absätze 5 und 8: Absatz 5 Sätze 2 und 3 enthalten redaktionelle Fehler. Es müssen zum Zeitpunkt des Wechsels der Dienstkleidung die Voraussetzungen für die Verleihung eines neuen Dienstgrades einer Dienstgradgruppe erfüllt sein und nicht einer Dienstgradstufe. Zudem soll dem Mitglied ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob ihm der höhere Dienstgrad verliehen werden soll oder nicht. Daher erfolgt dies nur auf Antrag des Mitgliedes.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 5 müssen daher wie folgt lauten:

„²Erfüllt das Mitglied zum Zeitpunkt des Wechsels der Dienstkleidung die Voraussetzungen nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 4 für die Verleihung eines höheren neuen Dienstgrades derselben **Dienstgradgruppe**, so wird ihm **auf Antrag** der Dienstgrad verliehen, der dem höheren neuen Dienstgrad zugeordnet ist. ³Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen des ersten Dienstgrades der nächsthöheren **Dienstgradgruppe**, so wird ihm **auf Antrag** dieser verliehen.“

Gleiches gilt für die Verleihung eines neuen Dienstgrades zum Zeitpunkt des Wechsels der Dienstgradabzeichen ohne Wechsel der Dienstkleidung. Absatz 8 Sätze 2 und 3 müssen daher wie folgt lauten:

„²Erfüllt das Mitglied zum Zeitpunkt der Festlegung nach Satz 1 die Voraussetzungen nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 4 für die Verleihung eines höheren neuen Dienstgrades derselben

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift

Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Dienstgradgruppe, so wird ihm **auf Antrag** der Dienstgrad verliehen, der dem höheren neuen Dienstgrad zugeordnet ist. ³Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen des ersten Dienstgrades der nächsthöheren **Dienstgradgruppe**, so wird ihm **auf Antrag** dieser verliehen.“

Zu § 17: Es wird einen neuen Absatz 13 geben, der die Regelung des Bezugserlasses zu b) – Kompetenzanerkennung ‚Leiter einer Feuerwehr‘ in die Verordnung aufnimmt. Solange gilt der Bezugserlass zu b) weiter.

Zu Anlage 2, Teil A: Für die Übertragung der Regelfunktionen der oder Gerätebeauftragten sowie der oder des Atemschutzbeauftragten ist entgegen Anlage 2 Teil A der Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Gruppenführer‘ nicht erforderlich. Somit gelten neben den besonderen Ausbildungslehrgängen nur der erfolgreiche Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer.

Zu Anlage 3, Teil B:

Zu II. Zweite Dienstgradgruppe ‚Brandmeisterin oder Brandmeister‘: Voraussetzung für die Verleihung des Dienstgrades Brandmeisterin oder Brandmeister ist, dass das Mitglied die Regelfunktion der stellvertretenden Führerin oder des stellvertretenden Führers der taktischen Einheit ‚Selbständiger Trupp‘, ‚Staffel‘ oder ‚Gruppe‘ wahrnimmt und zwar unabhängig davon, ob dies in einer Ortsfeuerwehr oder einer anderen Ebene erfolgt. Der Zusatz ‚in einer Ortsfeuerwehr‘ ist daher bei der Dienstgradstufe Brandmeisterin oder Brandmeister zu streichen. Gleiches gilt für die Dienstgradstufe Nr. 2 (Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister) hinsichtlich der Regelfunktion der Führerin oder des Führers der taktischen Einheit ‚Selbständiger Trupp‘, ‚Staffel‘ oder ‚Gruppe‘.

Zu III. Dritte Dienstgradgruppe: die Überschrift enthält einen redaktionellen Fehler. Die zweite weibliche Form wird ersetzt durch ‚Brandinspektor‘.

Zu Anlage 5 Teil D (Tagesdienstkleidung):

Zu Nr. 1a und b: Die Arbeitsjacke muss nicht über einen abgedeckten Zwei-Wege-Reißverschluss verfügen, es reicht auch ein einfacher abgedeckter Reißverschluss. Zudem müssen die gespalteten Brusttaschen nicht mit einem Reißverschluss ausgestattet sein.

Zu Nr. 3a und b: Der Blouson kann alternativ zu Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen auch mit Gewebetunneln links und rechts zur Aufnahme von Schulterklappen ausgestattet sein, damit hier beide Arten von Dienstgradabzeichen getragen werden können.

Zu Nr. 4: Bei der Strickjacke sind lediglich die Schultern und die Unterarme durch Gewebebesatz zu stärken. Optional können dann zusätzlich die Seitennähte gestärkt sein.

Zu 5a und b: Bei den Gesäßtaschen der Hose kann anstatt des Knopfverschlusses auch ein anderer geeigneter Verschluss gewählt werden.

Zu Anlage 8 Teil C: Aufgrund besserer Lesbarkeit wird auf die Verwendung einer rein schwarzen Aufschrift auf den Funktionswesten und Funktionskollern verzichtet. Stattdessen sollen diese mit einer kontrastreichen Aufschrift versehen werden.

Ferner wird für die einsatzspezifische Funktion der Atemschutzüberwachung die Auflistung der Funktionskennzeichnung um eine schwarz-weiß karierte Funktionsweste oder ein schwarz-weiß kariertes Funktionskoller mit kontrastreicher Aufschrift ‚Atemschutzüberwachung‘ auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form erweitert.

Im Auftrage

Rohrberg (Landesbranddirektor)

(wegen elektronischem Versand nicht schlussgezeichnet)

Verteiler:

Auf dem Dienstweg an

die Städte / Gemeinden in Niedersachsen

über die Landkreise

mit der Bitte um Kenntnisnahme

und Weitergabe an die Feuerwehren

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz